

**Satzung**  
**des Volkshochschul-Zweckverbandes (VHS) Goch - Kevelaer - Uedem**  
**- Weeze**  
in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Aufgrund der Beschlüsse  
des Rates der Stadt Goch vom 30. 9.1975  
des Rates der Stadt Kevelaer vom 9. 9.1975  
des Rates der Gemeinde Uedem vom 30.10.1975  
des Rates der Gemeinde Weeze vom 15.7./30.10.1975  
haben die genannten Gemeinden in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des 1. Gesetzes zur  
Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.7.1974 (SGV NW 223) die vorliegende Satzung  
vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen  
Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.4.1961  
(GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1969 (GV NW S. 514)  
zusammen.
- (2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er  
verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "VHS-Zweckverband Goch".  
(2) Sitz des Zweckverbandes ist Goch.  
(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung  
über die Führung des Landeswappens vom 16.5.1956 in der Fassung vom 9.12.1969 (GV  
NW 937). Dieses enthält die Inschrift "Volkshochschulzweckverband Goch" (oberer  
Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die  
Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11  
1. WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.  
(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach  
Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich  
neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht  
von der Treue zur Verfassung.  
(3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener  
Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und

Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 13 1. WbG anbieten.

(4) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

## § 4

### Rechtscharakter, Gliederung

(1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Die Volkshochschule erhält eine Zweigstelle in Kevelaer. Die Volkshochschule kann bei Bedarf weitere Zweigstellen einrichten.

Der VHS-Zweckverband verpflichtet sich, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in allen beteiligten Gemeinden und einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen des Möglichen zu dezentralisieren.

(3) Die Volkshochschule kann in Fachbereiche gegliedert werden.

## § 5

### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## § 6

### Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 15.000 Einwohner 3 Vertreter in die Verbandsversammlung. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes. Die Zahl der Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.

(2) Auf die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 15 Abs. 4 GKG) findet § 32 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

## § 7

### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher, dem Fachausschuß oder

dem VHS-Leiter übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Bestellung des Verbandsvorstehers und seines Vertreters
- b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS
- c) Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan
- d) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers
- e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes ab der Vergütungsgruppe V b BAT, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind
- f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellungen von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
- h) den Erlaß und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung, Benutzungsordnung
- i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
- j) den Weiterbildungsentwicklungsplan
- k) die Auflösung des Zweckverbandes.

## § 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsform

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefaßt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(3) Für die Beschlußfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 34 Abs. 1, 35 GO NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder; im übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 12.9.1969 (GV NW S. 684) entsprechende Anwendung.

## § 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Oberkreisdirektor, danach jeweils durch ihren Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit

verlangt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

(3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Fachausschuß

(1) Zur Beratung der VHS-Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden bildet die Verbandsversammlung einen Fachausschuß. Er besteht aus 6 Vertretern, je 1 aus Weeze und Uedem, je 2 aus Goch und Kevelaer, für die jeweils 1 Stellvertreter zu wählen ist.

(2) Der Fachausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bereitet die erforderlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung vor
2. er verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung
3. er entscheidet über die Vertretung des VHS-Leiters.

(3) Die Hauptverwaltungsbeamten oder ein von ihnen bestellter Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Fachausschusses des Zweckverbandes teilzunehmen und ihre Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuß darzulegen.

## § 11

### Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO NW entsprechend Anwendung.

## § 12

### Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Angelegenheiten nicht dem Fachausschuß oder dem VHS-Leiter übertragen sind.

Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(2) Der Verbandsvorsteher ist

- a) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes
- b) Vorgesetzter des VHS-Leiters.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale

Gemein- schaftsarbeit.

## § 13

Beschäftigte des Trägers

VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Beschäftigte des Trägers.

## § 14

VHS-Leiter

(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS- Leiter). Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

(2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher durchzuführen:

- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
- b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung
- c) Verpflichtung der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- e) Vorbereitung des Haushaltsvorschlags
- f) Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen
- g) Verwaltung der VHS-eigenen Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule
- h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvor- stehers bzw. des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen und haupt- beruflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHSArbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern und den für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitern.

(4) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil und ist berechtigt, seine Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuß darzulegen.

## § 15

Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.

(2) Die einzelnen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen.

Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit

- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich
- b) durch eigene Lehrveranstaltungen
- c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS- Leiter.

(3) Hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter, die Leiter von Fachbereichen sind, haben das Recht, in den Sitzungen des Fachausschusses ihre von der Auffassung des VHS-Leiters abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs vorzutragen.

## § 16

### Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch

a) Vorschläge für die Arbeitspläne

b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.

(3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr einen Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den Leitern des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

## § 17

### Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

(1) Die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplans eingestellt.

(2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

## § 18

### Arbeitsplan

(1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt.

Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.

(3) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekanntgemacht werden.

## § 19

## Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder und anderen Trägern der Weiterbildung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt den VHS-Leiter und die Leiter der anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- (2) Die Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen sind gehalten, sich über ihre Arbeitsvorhaben frühzeitig zu informieren und ihre Planungen gegenseitig zu fördern.
- (3) Zu den anderen örtlich zugänglichen Weiterbildungseinrichtungen soll Kontakt aufgenommen werden mit dem Ziele, die Veranstaltungen anderer Träger der Weiterbildung mit dem kommunalen Angebot in Einklang zu bringen.

## § 20

### Teilnehmer

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS (Lehrveranstaltungen mit mindestens 10 Stunden Dauer) je einen Vertreter für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereichs wählen zwei Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den Leitern des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

## § 21

### Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Goch in der jeweils gültigen Fassung.

## § 22

### Deckung des Sachbedarfs

(1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der zusätzlichen Entschädigungen für die Hausmeister werden vom Zweckverband übernommen.

(2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, einige Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude

vorgeschrieben ist, muß der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitglieds übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.

(3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und

Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Der Ermittlung des Finanzbedarfs wird der Haushaltsplan des Zweckverbandes zugrunde gelegt. Die Höhe der danach von den Mitgliedern an den Zweckverband zu leistenden Beträge bemißt sich mit 50 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitglieder (als maßgeblich gelten die vom Amt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelten und den Finanzaufweisungen an die Mitglieder im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen) und mit 50 % nach dem Verhältnis der Teilnehmerzahl der in dem Bereich der einzelnen Mitglieder dem betreffenden Haushaltsjahr voraufgehend durchgeführten Lehrveranstaltungen. Unberücksichtigt bleiben hierbei solche Veranstaltungen von überörtlichem Charakter, die vom Zweckverband für das gesamte Verbandsgebiet angeboten werden (z.B. Konzerte, Schulabschluß-Lehrgänge, berufliche Bildungsmaßnahmen, Funkkollegs, Telekollegs). Die von den Mitgliedern an den Zweckverband zu leistenden Beiträge sind zahlbar in vierteljährlichen Abschlagszahlungen, jeweils am 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. eines jeden Jahres.

(4) Der Vorstandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Vorstandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

## § 23

### Übernahme von Beschäftigten

Sofern Dienstverhältnisse zu begründen sind, übernimmt der Zweckverband die in Betracht kommenden Beschäftigten mit ihren Rechten und Pflichten gemäß § 128 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

## § 24

### Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

## § 25

### Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung 1. Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz

über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungs- gesetz.

## § 26

### Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. An demselben Tage tritt diese Satzung in Kraft.